Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 257/2026

Sitzung vom 28. Oktober 2026

1168. Anfrage (konkrete Umsetzung und Folgenkosten aufgrund der Einführung der Individualbesteuerung im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Tina Deplazes, Wetzikon, und Mitunterzeichnende haben am 29. Juni 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Am 8. März 2026 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung angenommen. Das Bundesgesetz tritt bis spätestens 2032 in Kraft. Der Kanton Zürich ist somit aufgefordert seine Gesetzgebung anzupassen, um die Individualbesteuerung einzuführen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird die Individualbesteuerung im Kanton Zürich konkret umgesetzt?
2. Welche Gesetzesanpassungen sind erforderlich?
3. Welche Handlungsspielräume bestehen innerhalb des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG)?
4. Welche konkreten Auswirkungen ergeben sich für verschiedene Haushaltstypen (Einverdiener, Zweiverdiener, Familien, Alleinerziehende, Rentner, Konkubinatspaare)?
5. Welche Gruppen werden stärker belastet, welche entlastet?
6. Wie hoch fallen Mehr- bzw. Minderbelastungen anhand von Modellrechnungen aus?
7. Wie kann verhindert werden, dass neue Benachteiligungen (z. B. Armutsrisiko bei Alleinerziehenden) entstehen?
8. Entstehen durch die Einführung der Individualbesteuerung neue Ansprüche an den Kanton?
9. Welche zusätzlichen staatlichen Ausgaben und Folgen entstehen durch neu entstehende oder erhöhte Ansprüche infolge Individualbesteuerung, insbesondere bei individueller Prämienverbilligung, Familienzulagen, Kita-Verbilligungen, Stipendien sowie weiteren einkommensabhängigen Leistungen?
10. Wie werden die neuen Berechnungsgrundlagen definiert? Wie hoch werden diese Mehrkosten jährlich geschätzt (Kanton und Gemeinden)?
11. Wie hoch sind die einmaligen Einführungskosten (IT, Prozesse, Schulungen)? Wie hoch sind die jährlichen Mehrkosten im Betrieb? Wie verteilen sich diese Kosten zwischen Kanton und Gemeinden?

12. Wie sieht der konkrete Zeitplan für die Umsetzung aus? Wie viele zusätzliche Stellen werden dafür benötigt (kantonal und kommunal)?
13. Was sind die Auswirkungen der Individualbesteuerung auf den nationalen als auch innerkantonalen Finanzausgleich?
14. Wie stark steigt die Anzahl der Steuerveranlagungen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tina Deplazes, Wetzikon, und Mitunterzeichnende, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–7:

Zur Umsetzung der Individualbesteuerung im Kanton Zürich ist das Steuergesetz (StG, LS 631.1) an die Vorgaben des Bundesrechts anzupassen. Gemäss diesen sind Ehegatten künftig nicht mehr gemeinsam, sondern wie Einzelpersonen zu besteuern. Im Rahmen der Umsetzung der Individualbesteuerung sind die Kantone frei, ihre Steuertarife und ihre Sozialabzüge neu festzulegen.

Die Finanzdirektion ist derzeit damit befasst, eine Vernehmlassungsvorlage vorzubereiten. Dazu werden Anpassungen bei den Steuertarifen und bei den Sozialabzügen geprüft. In der Vernehmlassungsvorlage wird aufgezeigt werden, wie sich die vorgeschlagenen Anpassungen auf die Steuerpflichtigen und die Steuererträge auswirken würden. Aufgrund des Wechsels zur Individualbesteuerung wird es für die Ehepaare mehrheitlich zu Entlastungen, in gewissen Konstellationen auch zu Mehrbelastungen kommen. Die Änderung des Steuergesetzes untersteht dem obligatorischen Referendum (Art. 32 lit. f Kantonsverfassung [LS 101]).

Welche konkreten Auswirkungen sich für verschiedene Haushaltstypen ergeben, kann erst im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage aufgezeigt werden. Bei der Ausarbeitung der Vorlage wird die Finanzdirektion auch darauf achten, dass Benachteiligungen der in der Anfrage genannten Art (z. B. Armutsrisiko bei Alleinerziehenden) vermieden werden. Auch sollen Mehrbelastungen soweit möglich vermieden oder möglichst geringgehalten werden.

Zu Fragen 8–10:

Die Einführung der Individualbesteuerung kann Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete haben. Soweit sich z. B. der Anspruch und der Umfang von staatlichen Leistungen heute aufgrund des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens von Ehepaaren ergibt, muss geklärt werden, ob künftig auf das addierte steuerbare Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder auf das steuerbare Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person allein abgestellt werden soll.

Nur im Bereich der individuellen Prämienverbilligung besteht ein zwingender Anpassungsbedarf auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe.

Weiter werden auch die Gemeinden ihre Erlasse, z. B. im Bereich der Kita-Beiträge, überprüfen und gegebenenfalls anpassen müssen.

Zu Frage 11:

Die technische Umsetzung der Individualbesteuerung in den heutigen IT-Systemen des Kantons und der 160 Gemeinden würde sehr umfangreiche und kostspielige Anpassungen erfordern.

Unabhängig von der Einführung der Individualbesteuerung hat der Kanton zusammen mit den Gemeinden das Projekt «Gemeinsame IT von Kanton und Gemeinden» in Angriff genommen. Gestützt auf § 109c Abs. 4 StG soll eine neue gemeinsame IT im Steuerwesen für den Kanton und die Gemeinden beschafft und eingeführt werden. Diese soll die zahlreichen heute bei den Gemeindesteuerämtern und dem kantonalen Steueramt in Betrieb stehenden Steuerapplikationen ablösen. Da die technische Umsetzung der Individualbesteuerung in den heutigen Systemen wie erwähnt sehr aufwendig wäre, arbeitet das kantonale Steueramt mit allen Mitteln darauf hin, dass diese Umsetzung direkt in der neuen gemeinsamen IT-Lösung erfolgen kann. Dies ist schon aus finanziellen Gründen geboten, da Investitionen in die Altsysteme nicht nachhaltig wären. Im Weiteren würden durch grosse Anpassungen der Altsysteme zusätzlich umfangreiche Mittel des kantonalen Steueramtes sowie der Herstellerinnen und Hersteller gebunden, die nicht für die Entwicklung der neuen gemeinsamen IT zur Verfügung stehen und damit die Projektdauer verlängern würden. Die Initialisierungsphase des Projekts wurde Ende September planmässig abgeschlossen. Anfang Oktober 2026 hat die Konzeptphase begonnen.

Da die Individualbesteuerung am 1. Januar 2032 in Kraft tritt, unterliegt die Einführung im Rahmen des erwähnten Projekts einem ambitionierten Zeitplan, der keine Verzögerungen erlaubt.

Die Einführungskosten der Individualbesteuerung und die Kosten für den Betrieb werden Teil der Kosten der gemeinsamem IT sein und lassen sich nicht verlässlich von den übrigen Kosten trennen. Eine separate Einführung der Individualbesteuerung in den Altsystemen von Kanton und Gemeinden würde aber wesentliche höhere Kosten auslösen.

Die Kostenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden für die gemeinsame IT richtet sich nach § 109c Abs. 4 StG: Der Kanton übernimmt die Kosten für die Entwicklung und Einführung der gemeinsamen IT. Die Betriebs- und Nutzungskosten tragen der Kanton und die Gemeinden je hälftig.

Zu Fragen 12 und 14:

Der Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren wurde noch nicht festgelegt. Für das Projekt «Gemeinsame IT von Kanton und Gemeinden» liegt ein konkreter Zeitplan für die verschiedenen Projektphasen vor. Wie erwähnt ist dabei das Ziel, dass die Individualbesteuerung in der gemeinsamen IT umgesetzt werden kann. Dazu müssen die Steuererhebungsverfahren für natürliche Personen ab Steuerperiode 2032 in der gemeinsamen IT durchgeführt werden können.

Die Einführung der Individualbesteuerung wird im Kanton Zürich jährlich zu rund 380 000 zusätzlichen Steuererklärungs-, Veranlagungs- und Bezugsverfahren führen. Um dieses Mengenwachstum zu bewältigen, ist vorgesehen, im Rahmen des Projekts «Gemeinsame IT von Kanton und Gemeinden» eine vermehrte Automatisierung von Steuerverfahren einzuführen. Insbesondere soll künftig ein bedeutender Anteil der Veranlagungen automatisiert vorgenommen werden. Dabei sollen auch algorithmische Entscheidsysteme bzw. künstliche Intelligenz zum Einsatz kommen. Aufgrund der vom Kantonsrat am 23. Februar 2026 überwiesenen Motion KR-Nr. 380/2025 betreffend Automatisierte Prüfung und Veranlagung im Steuerwesen wird der Regierungsrat dem Kantonsrat bis Februar 2028 eine Vorlage zur Schaffung der dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlage unterbreiten.

Ohne Automatisierung müssten beim Kanton und bei den Gemeinden zusätzliche Stellen geschaffen werden. Derzeit ist nicht abschätzbar, wie viele Stellen geschaffen werden müssten. Wenn es gelingt, einen gewichtigen Anteil der Steuerverfahren zu automatisieren, dürften weniger zusätzliche Stellen erforderlich sein.

Zu Frage 13:

Die Auswirkungen auf den nationalen und den innerkantonalen Finanzausgleich können noch nicht abgeschätzt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli